

Fakten zur neuen Wasserschutzzone

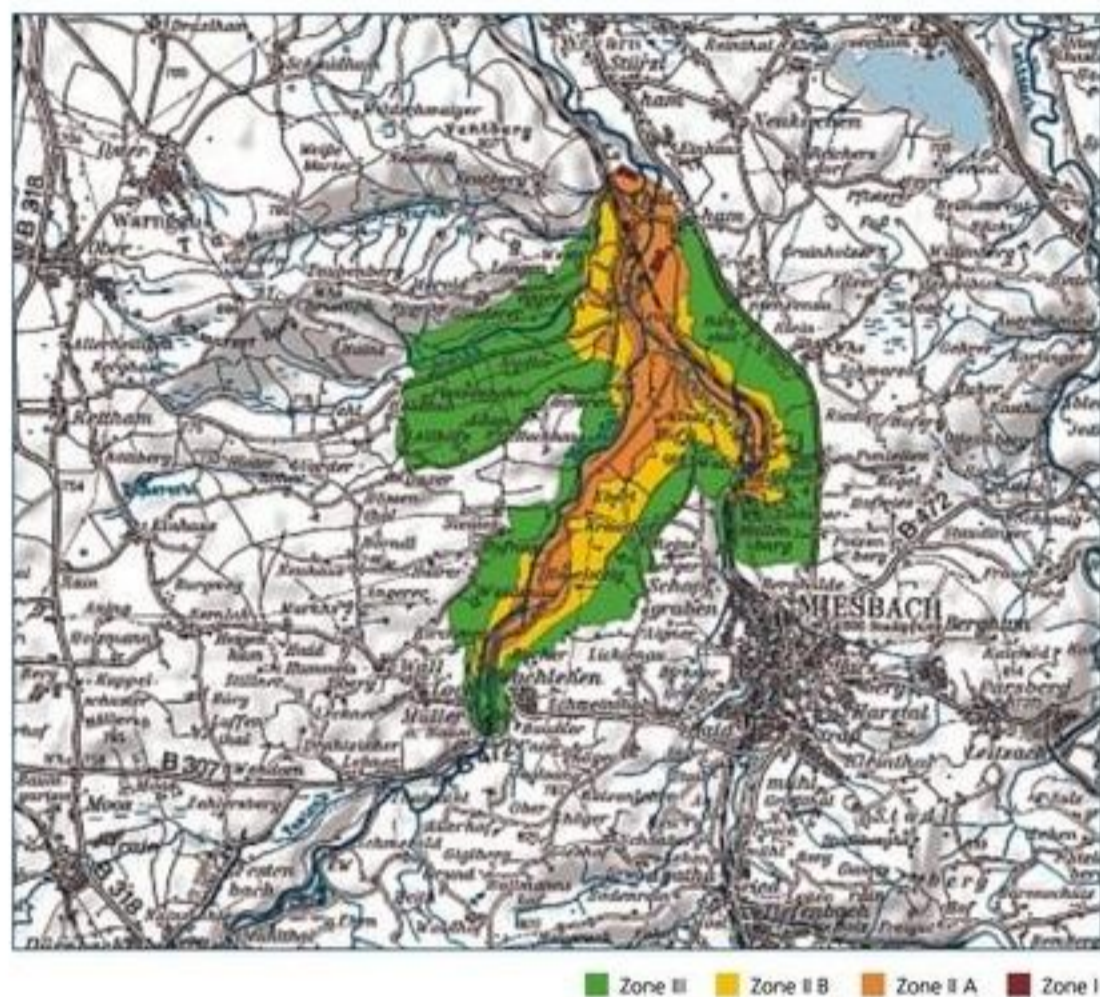
Die Stadtwerke München (SWM) sind verantwortlich für die Trinkwasserversorgung von rund 1,4 Millionen Menschen in München und der Region. Dabei ist München auf Gewinnungsgebiete außerhalb der Stadt angewiesen, auch auf das Mangfalltal. Seit 1883 gewinnen die SWM in diesem einzigartigen Quellgebiet Trinkwasser. Für Wasserschutzgebiete wie das Mangfalltal fordert der Gesetzgeber drei Schutzzonen. Im Schutzgebiet der Anlagen Reisach, Gotzing und Thalham fehlt eine dieser Zonen. Die notwendige Ausweisung

der dritten Wasserschutzzone wurde und wird intensiv diskutiert. Selbstverständlich wollen die SWM die räumliche Ausdehnung so gering wie möglich halten und werden etwaige Einschränkungen nach Möglichkeit ausgleichen.

Mit folgenden Argumenten möchten die SWM zu einer sachlichen Diskussion beitragen.

Weitere Infos finden Sie unter www.swm.de

ES WIRD BEHAUPTET ...	FAKT IST ...
Die SWM haben kein Recht, Wasser im Mangfalltal zu gewinnen.	Mehrere behördliche Überprüfungen haben die Rechte der SWM bestätigt, im Mangfalltal Trinkwasser zu gewinnen.
Die SWM brauchen das Wasser aus dem Mangfalltal nicht.	Es gibt keine ausreichenden Wasservorkommen in der Region München. München ist auf das Wasser aus dem Mangfalltal angewiesen.
Die SWM dörren das Mangfalltal aus.	Das Mangfalltal bleibt eine wasserreiche Region. Es findet kein schädlicher Eingriff in den Wasserhaushalt statt.
Die SWM wollen ihr Versorgungsgebiet vergrößern, dadurch steigt die Wasserentnahme.	Ziel der SWM ist die gesicherte Trinkwasserbereitstellung im bestehenden Versorgungsgebiet – keine Expansion.
Die SWM machen mit dem Wasser Millionengewinne, die Mangfallregion bekommt nichts bzw. hat sogar zusätzliche Kosten.	Die Wasserpreise entsprechen den anfallenden Kosten, was von den Kartellbehörden überwacht wird. Die SWM tragen seit vielen Jahren im Schutzgebiet die Mehrkosten für den Grundwasserschutz.
Das Schutzgebiet ist zu groß.	Das geplante Schutzgebiet wird so klein wie auf gesetzlicher Grundlage möglich.
Nach Ausweisung des Schutzgebiets werden die Zuschüsse für den Ökolandbau eingestellt.	Die SWM werden den Ökolandbau im Schutzgebiet immer fördern.
Der Tegernsee wurde für die SWM als Hochwasserrückhaltebecken umgebaut.	Diese Maßnahme hat mit den SWM nichts zu tun.
Die Auflagen des Wasserschutzgebiets hemmen die regionale Entwicklung und gängeln die Bewohner.	Es gilt, Wasserschutz und regionale Entwicklung in Einklang zu bringen. Die Auflagen in einem Schutzgebiet entsprechen im Wesentlichen den allgemeinen gesetzlichen Regelungen für den Grundwasserschutz.
Es gibt Verbote/Einschränkungen, wie z. B.	
▶ Komposthaufen	Komposthaufen sind im Schutzgebiet erlaubt.
▶ Misthaufen	Misthaufen dürfen nur auf befestigten Flächen sein – auch im Schutzgebiet.
▶ Blechdächer und -dachrinnen	Blechdächer sind im Schutzgebiet für Privathäuser und unter Voraussetzungen auf Gewerbebauten erlaubt.
▶ Bau von Scheunen und Feldstadeln	Ausnahmegenehmigung durch Behörden bei Wasserverträglichkeit möglich.
▶ Freilandviehhaltung	Freilandviehhaltung ist nur in Zone IIA eingeschränkt, Massentierhaltung wird eingeschränkt.
▶ Gülleausbringung	Eine verträgliche Düngung ist im Schutzgebiet erlaubt. Eine Grundwasser belastende Überdüngung ist auch außerhalb von Schutzgebieten verboten.
▶ Kiesabbau	Kiesabbau ist in Schutzgebieten nicht gestattet.
▶ Gewerbegebiete	Gewerbebetriebe können sich in Zone III grundsätzlich ansiedeln, sofern sie keine Gefahr für das Grundwasser darstellen. Dies gilt auch außerhalb von Schutzgebieten.
▶ Öffentliche Veranstaltungen	Ausnahmegenehmigung durch Behörden möglich. Auch außerhalb von Schutzgebieten ist der Grundwasserschutz zu beachten.
▶ Friedhofserweiterung	Es gibt keine Einschränkung.



Die geplanten Zonen des Schutzgebiets Reisach-Gotzing-Thalham:

Zone I („Fassungsbereich“) schützt das unmittelbare Umfeld von Wassergewinnungsanlagen. Zone I befindet sich ausschließlich im Besitz der SWM.

Zone II (Engere Schutzzone) schützt das Grundwasser vor bakteriologischen Verunreinigungen. Dies setzt unversehrte Böden und eine intakte Grundwasserüberdeckung voraus. Im geplanten Schutzgebiet sind die Zonen II A und II B vorgesehen. Zone II A befindet sich überwiegend im Besitz von SWM. Zone II B weist eine hohe natürliche Schutzfunktion auf. Sicherheitsvorkehrungen für landwirtschaftliche Nutzung sind daher nur in geringem Umfang erforderlich. Ökologische Landwirtschaft ist quasi uneingeschränkt möglich.

Zone III (Weitere Schutzzone) schützt das Grundwasser vor Einträgen von Schwermetallen, organischen Schadstoffen und Überdüngung. Auch außerhalb von Schutzgebieten ist der Umgang mit Schadsstoffen gesetzlich geregelt. Innerhalb der weiteren Schutzzone werden lediglich Kontrollzyklen verkürzt (z. B. ein um vier Wochen längeres Ausbringungsverbot von Gülle im Winter beugt einer Überdüngung vor) oder zusätzliche Handlungen beschränkt, bei denen ein Eintrag größerer Schadstofffrachten in das Grundwasser technisch nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu zählen z. B. der Neuaufschluss von Rohstoffen, die Errichtung von Abfalldeponien, die Ausbringung von Klär- bzw. Fäkalschlamm, die Intensivierung der Land- bzw. Gartenbauwirtschaft (z. B. durch Massentierhaltung oder die Erhöhung der Anzahl der Betriebe) oder auch die ungesicherte Ableitung von Abwasser und der Umgang mit großen Mengen wassergefährdender Stoffe (z. B. Tankstellen).